KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 286 endg.

Brüssel, den 1. Juli 1992

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Genehmigung des internationalen Übereinkommens von 1989 über Jute und Juteerzeugnisse

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Mit Beschluß vom 18. Dezember 1990 (Nr. 91/51/EWG)(1) hatte der Rat die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ermächtigt, gemeinsam das internationale Übereinkommen von 1989 über Jute und Juteerzeugnisse gemäß Artikel 37 Absatz 1 dieses Übereinkommens bis zum 31. Dezember 1990 zu unterzeichnen.

Die Gemeinschaft und die meisten Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen vor dem obengenannten Termin unterzeichnet und ihre Absicht notifiziert, das Übereinkommen vorläufig von seinem Inkrafttreten an anzuwenden.

Da die Zahl von Regierungen und der Prozentsatz der Einfuhren, die nach Artikel 40 für das Inkrafttreten des Übereinkommens erforderlich waren, bis Ende 1990 nicht erreichten waren, beschlossen die Regierungen, die das Übereinkommen unterzeichnet hatten, auf einer von der UNCTAD in Genf am 12. April 1991 einberufenen Konferenz, das Übereinkommen vorläufig ab 12. April 1991 in Kraft zu setzen.

Seither haben andere Regierungen das Übereinkommen unterzeichnet und ihre Annahme- oder Ratifikatonsurkunde hinterlegt, so daß die erforderliche Zahl von Regierungen und der erforderliche Prozentsatz nach Artikel 40 erreicht sind.

Unter diesen Umständen schlägt die Kommission dem Rat vor, das Übereinkommen zu genehmigen und zu beschließen, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten gemeinsam ihre Genehmigung des Übereinkommens notifizieren, damit das Übereinkommen endgültig in Kraft treten kann.

(1) ABl. Nr. L 29 vom 4.2.1991, Seite 1.

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES
über die Genehmigung des internationalen Übereinkommens von 1989 über Jute und Juteerzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf die Artikel 113 und 116

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben gemäß dem Beschluß 91/51/EWG des Rates[1] vom 18. Dezember 1990 das internationale Übereinkommen von 1989 über Jute und Juteerzeugnisse unterzeichnet und außer Portugal die vorläufige Anwendung bis zum Abschluß der erforderlichen internen Genehmigungsverfahren notifiziert.

Die Zahl von Regierungen und der Prozentsatz der Nettoeinfuhren, die nach Artikel 40 Absatz 1 des Übereinkommens für das endgültige Inkrafttreten des Übereinkommens erforderlich sind, wurden erreicht.

Es empfiehlt sich, daß das Übereinkommen nunmehr genehmigt wird und daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen zu diesem Zweck gemeinsam ihre Genehmigung des Übereinkommens notifizieren.

BESCHLIESST:

(1) ABl. Nr. L 29 vom 4.2.1991, Seite 1.

Artikel 1

Das internationale Übereinkommen von 1989 über Jute und Juteerzeugnisse wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.
Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten notifizieren gemeinsam dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen nach Abschluß der erforderlichen internen Verfahren ihre Genehmigung des internationalen Übereinkommens von 1989 über Jute und Juteerzeugnisse als Einfuhrmitglieder gemäß Artikel 37.

Der Text des Übereinkommens ist dem Beschluß Nr. 91/51/EWG beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu benennen, die befugt ist, die Genehmigungsurkunde im Namen der Gemeinschaft zu hinterlegen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(92) 286 endg.

DOKUMENTE

DE **11 03 02**

Katalognummer : CB-CO-92-298-DE-C

ISBN 92-77-45860-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg